

*Die Völkerrechtswidrigkeit
des Hochkommissar-Projekts*

Die sozialistischen Bruderstaaten haben das Hochkommissar-Projekt wegen seiner antikommunistischen Stoßrichtung, seines entspannungsföndlichen Charakters und seiner Völkerrechtswidrigkeit von Anfang an entschieden zurückgewiesen.⁴ Sie lassen sich davon leiten, daß es keiner neuen Institutionen bedarf, um die internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung der Menschenrechte und den Kampf gegen die massenhaften und flagranten Menschenrechtsverletzungen effektiver zu gestalten. Wünschenswerte Verbesserungen in dieser Hinsicht setzen vor Edlem eine veränderte Politik der imperialistischen Staaten voraus, die die Ursachen für massenhafte Menschenrechtsverletzungen schaffen. In gewissem Umfang sind derartige Verbesserungen auch davon abhängig, wie die im UN-System bereits vorhandenen völkerrechtskonformen Möglichkeiten zur Förderung der Menschenrechte tatsächlich genutzt werden. Der geschlossene Boykott der imperialistischen Staaten gegenüber der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens vom 30. November 1973 und die Tatsache, daß die Universalität einer ganzen Reihe weiterer bedeutender menschenrechtlicher UN-Konventionen noch lange nicht erreicht ist, zeigen, daß es hier noch offenkundige Reserven gibt.

Die sozialistischen Staaten lassen sich strikt davon leiten, daß die Gewährleistung und der Schutz der Menschenrechte ausschließlich in die innere Zuständigkeit der jeweiligen Staaten gehören — mit Ausnahme der massenhaften Menschenrechtsverletzungen friedensgefährdenden Charakters, gegen die einzuschreiten die Vereinten Nationen entsprechend ihrer Charta berechtigt, verpflichtet und auch ohne die Existenz eines Hochkommissars für Menschenrechte in der Lage sind. Dabei müssen Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten, die die Menschenrechte zu gewährleisten haben, insbesondere ihre Gesellschaftsordnung sowie ihre historischen und kulturellen Bedingungen, berücksichtigt werden. Weder ein bestehendes UN-Organ noch irgendeine neu zu schaffende internationale Institution kann generell die Menschenrechte in den verschiedenen Staaten gewährleisten. Wie sollte ein Hochkommissar für Menschenrechte dem Millionenheer von Arbeitslosen in den Ländern des Kapitals Arbeitsplätze beschaffen? Wie sollte er der Verletzung von zivilen und politischen Rechten durch die chilenische Militärdiktatur Einhalt gebieten?

Die in der UN-Charta fixierte Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung der Menschenrechte kann nicht darin bestehen, daß imperialistische Staaten und proimperialistische Regierungen ein der UN-Menschenrechtskonzeption diametral entgegengesetztes Projekt anderen Staaten aufzwingen. Da der Hochkommissar-Vorschlag diese Ausgangsposition nicht berücksichtigt bzw. sich bewußt darüber hinwegsetzt, läuft er auf eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und auf eine Gefährdung ihrer Souveränität (Art. 2 Ziff. 7 und 1 der UN-Charta) hinaus. Die Unvereinbarkeit des Hochkommissar-Projekts mit Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts sowie der mögliche Mißbrauch einer derartigen Institution zu Verleumdungskampagnen unter dem Vorwand des Schutzes der Menschenrechte und die Einbeziehung der Vereinten Nationen in derartige Manöver stellen eine Belastung für die internationalen Beziehungen und damit eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit dar.

Die Schaffung des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte widerspräche der UN-Charta auch insofern, als ein solcher Beamter als Koordinator oder Leiter aller menschenrechtlichen Tätigkeit der Vereinten Nationen über diejenigen UN-Haupt- und Hilfsorgane gestellt würde, die sich entsprechend der Charta mit Menschenrechten zu befassen haben und die sich aus offiziellen Regierungsvertretern zu-

sammensetzen. Das hieße, den Hochkommissar über die souveränen Staaten zu erheben, was nicht einmal dem UN-Generalsekretär als höchstem UN-Beamten zugestanden ist.

Aus Art. 62 Ziff. 2 und Art. 68 der UN-Charta folgt, daß der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) das koordinierende Hauptorgan in Menschenrechtsfragen ist. Deshalb laufen alle Versuche, diese Koordinierungsfunktion einem Hochkommissar zu übertragen, auf eine Revision der UN-Charta hinaus. Die Kompetenz aller mit Menschenrechten befaßten UN-Organe — z. B. des für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständigen

3. Komitees der Vollversammlung, der Menschenrechtskommission des ECOSOC und verschiedener anderer Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen — würde ausgehöhlt, das weitreichende System dieser Organe durch einen einzigen Beamten ersetzt. Das bedeutet die Ersetzung der völkerrechtsgemäßen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bürokratische Verwaltung.

Auch auf die in speziellen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen enthaltenen Durchsetzungsverfahren könnte die Schaffung eines Hochkommissars nur negative Auswirkungen haben. Es ist z. B. schwer vorstellbar, was ein solcher UN-Beamter gegen den Terror des Apartheidregimes tatsächlich ausrichten könnte. Wohl aber sind in der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens effektive Maßnahmen vereinbart, die den Staaten zur Verfolgung und Bestrafung von Apartheidtätigkeiten zur Verfügung stehen. Für die Koordinierung von Anti-Apartheid-Aktivitäten der Vereinten Nationen existieren ein UN-Spezialkomitee gegen Apartheid und die Anti-Apartheid-Abteilung im UN-Sekretariat. Sanktionen und Zwangsmaßnahmen schließlich können vom UN-Sicherheitsrat — und nur von diesem — beschlossen und kontrolliert werden.

*Zur Debatte über das Hochkommissar-Projekt
in den UN-Organen in den Jahren 1978/79*

Der Imperialismus baut darauf, unter Ausnutzung eines verstärkten Differenzierungsprozesses zwischen den Entwicklungsländern im Rahmen der UNO Unterstützung für sein Hochkommissar-Projekt zu gewinnen. Mit diesem Ziel arbeiteten imperialistische Staaten intensiv an scheinbar besser auf die Interessen der Entwicklungsländer abgestellten und vordergründig interventionistische Formeln vermeidenden Formulierungen des möglichen Mandats eines Hochkommissars.⁵

Als auch dies zu keinem Erfolg führte, drängten die imperialistischen Staaten und proimperialistischen Regierungen darauf, das Amt eines Hochkommissars für Menschenrechte zunächst einmal dem Grunde nach unter Verzicht auf Offenlegung seiner Funktionen und Vollmachten durch Mehrheitsbeschluß bestätigen zu lassen. Mit dieser Absicht legte Kostarika der 33. Tagung der UN-Vollversammlung einen entsprechenden Resolutionsentwurf vor.⁶ Von der VR Bulgarien vorgebrachte Abänderungsvorschläge⁷, die von Afghanistan, Angola, Benin, Burundi, Irak, der VR Kongo, Kuba, Madagaskar, Mogambique, Syrien, der Ungarischen VR und der VR Vietnam unterstützt wurden, führten dazu, daß der von den imperialistischen Staaten befürwortete Kostarika-Entwurf nicht bestätigt wurde. Die überwiegende Mehrheit der Staaten sprach sich in der Debatte entschieden dagegen aus, die in den Vereinten Nationen derzeit in Angriff genommene generelle Bestandsaufnahme zur Problematik „Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des UN-Systems zur Verbesserung einer wirksamen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Resolution 32/130 der UN-Vollversammlung)⁸ durch die Schaffung eines Hochkommissars für Menschenrechte zu präjudizieren.

Im Ergebnis der Diskussion wurde durch Resolution 33/105